



HESSISCHER LANDTAG

07.08.2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 21.11.2024**

Umsetzung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes in öffentliche Stellen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Am 20. Oktober 2023 billigte der Bundesrat eine Novelle des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EnEfG), die für öffentliche Stellen von Bund und Ländern Einsparziele beim Energieverbrauch und Pflichten zum Umwelt- und Energiemanagement vorsieht. Die Landesregierung hat diesem Gesetz zugestimmt und sich mit dem Hessischen Klimagesetz (HKlimaG) verpflichtet, die Landesverwaltung bis 2030 netto-treibhausgasneutral zu stellen. Das Klimaneutralitätsziel soll insbesondere durch Energieeffizienz-Maßnahmen erreicht werden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Es bestehen in den Ländern noch wesentliche Fragen zu den Vorgaben aus dem EnEfG. Um diese Fragen zu klären, wurde in Abstimmung mit den anderen Ländern im Jahr 2023 ein Fragenkatalog an den Bund übermittelt. Eine Beantwortung wurde angekündigt, ist bis dato aber noch nicht erfolgt. Unklarheiten bestehen bei zentralen Punkten, wie der Auslegung des Begriffs der öffentlichen Stellen.

Zudem hat der Bundesrat die Bundesregierung am 20. Oktober 2023 dazu aufgefordert, die Länder bei der Finanzierung der Mehraufwendungen auf Landes- und kommunaler Ebene angemessen zu unterstützen.

Zur Koordinierung der Anforderungen aus dem EnEfG für die Landesverwaltung ist die Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Anforderungen aus dem EnEfG im Rahmen der CO₂-neutralen Landesverwaltung geplant.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Öffentliche Stellen mit einem jährlichen Gesamtenergieverbrauch von einer Gigawattstunde oder mehr sind laut § 6 Abs. 1 EnEfG zu jährlichen Einsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von zwei Prozent pro Jahr bis zum Jahr 2045 verpflichtet. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit Inkrafttreten des EnEfG ergriffen, um die Erreichung dieses Ziels sicherzustellen?

Bevor die Landesregierung konkrete Maßnahmen ergreifen kann, muss der Fragenkatalog, der seit Mitte des Jahres 2023 dem Bundeswirtschaftsministerium vorliegt, beantwortet werden.

Für die Landesverwaltung wurden in einer Informationsveranstaltung im Ministerium der Finanzen (HMdF) am 7. Oktober 2024 alle Ressorts über das EnEfG und die derzeit noch offenen Fragen informiert. Sobald die an den Bund gerichteten Fragen geklärt sind, wird die Umsetzung im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe vorangetrieben.

- Frage 2 Wie hat sich der Endenergieverbrauch der öffentlichen Stellen in Hessen in den letzten zehn Jahren entwickelt?
Bitte die jährliche Veränderung darstellen.

Die Frage wird so verstanden, dass damit die öffentlichen Stellen des Landes gemeint sind. Für die Landesverwaltung (einschließlich der Hochschulen) stellt sich der gebäudebezogene Energieverbrauch von Wärme (absoluter Verbrauch ohne Witterungsbereinigung) und Strom im Verlauf der Jahre 2013 bis 2022 wie folgt dar:

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
(GWh/a) *	1.293	1.155	1.169	1.292	1.271	1.247	1.307	1.329	1.413	1.261

* Gigawattsunden

Die Daten werden vom Competence Center Energie beim Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) jährlich erfasst, aufbereitet und den Nutzern zur Verfügung gestellt. Verzögerungen bei der Datenerfassung ergeben sich erfahrungsgemäß bei Mietliegenschaften. Vollständige valide Daten für die Jahre 2023 ff. liegen diesem Umstand geschuldet noch nicht vor.

Dass der gebäudebezogene Energieverbrauch in den dargestellten zehn Jahren nicht gesunken ist, ist insbesondere auf den Flächenzuwachs der Landesgebäude zurückzuführen.

- Frage 3 Welche öffentlichen Stellen sind in Hessen aufgrund ihres jährlichen Gesamtenergieverbrauchs zu den Einsparzielen des § 6 Abs. 1 EnEfG verpflichtet?
- Frage 4 Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von drei Gigawattstunden oder mehr sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten (vgl. § 6 Abs. 4 EnEfG 4). Welche öffentlichen Stellen in Hessen unterliegen dieser Pflicht?
- Frage 5 Welche Vorkehrungen zur Einrichtung des Energie- oder Umweltmanagementsystem wurden in diesen öffentlichen Stellen bereits getroffen?
- Frage 6 Öffentliche Stellen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 von einer Gigawattstunde bis unter drei Gigawattstunden sind verpflichtet, ein vereinfachtes Energiemanagementsystem bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 einzurichten (vgl. § 6 Abs. 4 EnEfG). Welche öffentlichen Stellen in Hessen unterliegen dieser Pflicht?
- Frage 7 Welche Vorkehrungen zur Einrichtung des vereinfachten Energiemanagementsystems wurden in diesen öffentlichen Stellen bereits getroffen?

Die Fragen 3 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Energiemanagement (EMS) in der Landesverwaltung gilt derzeit der Gemeinsame Rund-erlass „Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA-Hessen)“, StAnz. 2018, S. 120. In der EMA-Hessen wurden bereits wesentliche Elemente eines vereinfachten Energiemanagements für alle Dienststellen des Landes zusammenfassend geregelt, so z. B. die regelmäßige Verbrauchserfassung und Auswertung für Wärme und Stromverbräuche bei Gebäuden.

Aufgrund der noch offenen Fragen, deren Beantwortung durch die Bundesregierung seit Mitte des Jahres 2023 aussteht, wurden in den Geschäftsbereichen der Ressorts überwiegend noch keine Energie- oder Umweltmanagementsysteme zur Umsetzung des EnEfG eingeführt. Unabhängig davon geben die folgenden Ressorts jeweils an, welche Vorkehrungen bezüglich der Einführung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen getroffen worden sind.

Ministerium der Finanzen (HMdF):

Im Geschäftsbereich des HMdF wird bereits seit 2019 das Umweltmanagementsystem EMAS sukzessive in unterschiedlichen Dienststellen eingeführt. Damit wird Verantwortung für die Umwelt- und Klimaauswirkungen der Dienststellen übernommen und es erfolgt eine transparente Kommunikation. So wird der Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung nachgekommen und systematisch Verbesserungspotenziale für die Reduktion unserer Klima- und Umweltauswirkungen in Prozessen ermittelt.

Zunächst wurden die Finanzämter Korbach-Frankenberg und Eschwege-Witzenhausen sowie die Niederlassung Nord des Landesbetriebs Bauen und Immobilien Hessen (LBIH) im Jahr 2020 nach EMAS validiert.

Im Jahr 2021 folgte die Einführung von EMAS im HMdF sowie im Jahr 2024 die Einführung und erfolgreiche Validierung der Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main (OFD). Der frühzeitige Beginn der EMAS Einführung erleichtert nun die fristgerechte Umsetzung der Anforderungen des EnEFG im Geschäftsbereich des HMdF.

Von der Einführungsverpflichtung eines Umwelt- oder Energiemanagementsystems gemäß Energieeffizienzgesetz (EMAS oder DIN EN ISO 50001), sind im Geschäftsbereich des HMdF neben dem Ministerium selbst und der OFD folgende Dienststellen betroffen: Das Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz, die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) sowie der LBIH.

Im Studienzentrum der Finanzverwaltung und Justiz wurde mit der Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS begonnen, der Abschluss der Einführung ist fristgerecht vorgesehen. In der HZD und im LBIH wurde die Einführung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 per Erlass angewiesen. Die Einführung ist durch die landesinternen Dienstleister in eigener Zuständigkeit umzusetzen.

Nach derzeitigem Stand unterliegen, neben den bereits genannten, sieben weitere Dienststellen im Geschäftsbereich des HMdF der Einsparverpflichtung des EnEFG sowie der damit verbundenen Einführung eines vereinfachten Energiemanagementsystems. Um die Erfüllung der Anforderungen zu überprüfen, wird derzeit ein Energiemonitoring für die gesamte Finanzverwaltung vorbereitet. Dieses wird als Informations- und Steuerungsmedium zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung des HMdF für die Einsparverpflichtung sowie der Klimaneutralität gemäß HKlimaG dienen. Die in den Dienststellen vorliegenden Daten, die das CC-Energie zur Verfügung stellt, werden gebündelt und können durch das HMdF gemonitort werden. In diesem Zuge wird auch die aktive Einbindung der Energiekoordinatoren durch regelmäßige ressortinterne Treffen geplant, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß des gemeinsamen Runderlasses „Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA Hessen)“ zu unterstützen und zu einem Wissenstransfer zwischen den Dienststellen im Geschäftsbereich beizutragen.

Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB):

Die hausverwaltenden Dienststellen des HMKB setzen den gemeinsamen Runderlass - Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA-Hessen) um. Insbesondere kontrollieren benannte Energiebeauftragte in den Dienststellen den Verbrauch und steuern diesen umweltgerecht. Alle Nutzerinnen und Nutzer erhalten jährlich mit dem aus dem Energie- und Medieninformationssystem EMIS generierten Energiedatenblatt und der Nebenkostenabrechnung eine Kosten- und Verbrauchsübersicht der angemieteten Objekte. Das Energiedatenblatt beinhaltet einen Verbrauchsverlauf über mehrere Jahre und macht deutliche Abweichungen sichtbar.

Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK):

Mit Ausnahme der GU Frankfurt, welche bereits ein EMS eingerichtet hat, befinden sich die anderen Hochschulen, das Hessische Landesarchiv, Hessen Kassel Heritage, Staatliche Schlösser und Gärten, die beiden Landesmuseen und die drei Staatstheater derzeit in der Entscheidungs- und Vorbereitungsphase. Neben organisatorischen und konzeptionellen Abstimmungen erfolgen teilweise bereits die Einrichtung notwendiger Energiemessinfrastrukturen, die Erstellung von Berichten sowie die Implementierung von Energieeffizienzmaßnahmen. Am Universitätsklinikum Frankfurt befindet sich die Einführungsplanung ebenfalls in Arbeit.

Als Vorreiter verfolgt das Hessische Landesarchiv (HLA) seit 2022 ein konsequentes Monitoring des Energieverbrauchs. Seit Veröffentlichung des CO₂-Kulturrechners durch die Kulturministerkonferenz (KMK) im Herbst 2023 erstellt das HLA zusätzlich zur CO₂-Bilanz der Landesverwaltung die im Vergleich deutlich umfassendere und für den Kulturbereich relevante KlimaBilanzKultur. Damit sind wichtige Grundlagen für den Aufbau eines EMS oder UMS geschaffen worden.

Die Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen (SG) haben eine Vielzahl an Liegenschaften mit unterschiedlichen Konstellationen bei der Verantwortung des Gebäudebetriebs. Ein aktuelles Projekt in Seligenstadt im Rahmen der CO₂-Bilanzierung ist der erste Ansatz eines Managements. Das Kloster Seligenstadt dient dabei als Pilotprojekt für die Erfassung und Analyse des Energiebedarfs der Gebäude und der Gewächshäuser. Die Bestandserfassung bildet die Grundlage für den nachhaltigen Umbau bzw. die Anpassung der Energieversorgung. Weitere Maßnahmen zum umweltgerechten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sind aktuell in vielen Liegenschaften in Arbeit.

Hessen Kassel Heritage (HKH) führt aktuell ein Pilotprojekt bei der Neuen Galerie durch, um übertragbare Erkenntnisse für einen energieeffizienteren Betrieb von Museumsgebäuden zu gewinnen. Im Zusammenhang mit einer aktuellen Neueinstellung soll eine weitere Intensivierung der Energieeinsparanstrengungen erfolgen und ein strukturierter Prozess im Liegenschaftsmanagement hin zu einem EMS aufgesetzt werden.

Bei den drei Staatstheatern besteht, trotz bereits durchgeführter Maßnahmen z. B. im Bereich der Beleuchtungstechnik, weiterhin ein großes Einsparpotential. Insofern sollen zunächst auf Grundlage von oft bereits bestehenden Einzelgutachten energetische Gesamtkonzepte in Form einer „energetischen Entwicklungsplanung“ für den jeweiligen Gebäudebestand erstellt werden. Am Staatstheater Kassel ist dafür, trotz knapper Haushaltslage, die Einstellung eines Energieeffizienz-Ingenieurs erfolgt. Dabei zeigen sich bereits Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz i. W. bei der Optimierung der Raumlufttechnik und der Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik. Ebenfalls wird die Verbesserung von einzelnen Bauteilen geprüft.

So ist geplant ein Upgrade des Gebäudeleitsystems (GLT), das Anforderungen an ein EMS nach DIN EN ISO 50001 erfüllt und u. a. in der Lage ist, Sensoren und Aktoren des sanierten Opernhausgebäudes einzubinden, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit zur Etablierung eines sich selbst amortisierenden „Intractingmodells“ hingewiesen, welches in Kooperation und nach Vorbild der Universität Kassel umgesetzt werden soll.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW):

Zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauches wurden die erforderlichen Daten von Strom und Gas bei der hausverwaltenden Dienststelle für Landesliegenschaften, dem LBIH, angefordert. Diese Daten der letzten drei Jahre 2021, 2022 und 2023 liegen größtenteils vor – das Ergebnis ist repräsentativ, aber nicht vollständig. Teilweise (vor allem bei Mietobjekten) liegen dem LBIH die Jahresverbräuche noch nicht vollständig vor oder sind geschätzt. Hausintern wurden zudem die Mobilitätsdaten von diesem Zeitraum der Jahre 2021, 2022 und 2023 angefragt und mit eingearbeitet. Zudem erfolgt in Abstimmung mit der LandesEnergieAgentur Hessen GmbH (LEA Hessen) die Auswahl eines geeigneten Managementsystems für das HMWW. Ebenso laufen die Gespräche mit dem HMdF zwecks Erfahrungsaustausch zu dem vom HMdF schon umgesetzten EMAS -Umweltmanagementsystem.

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU):

Im Geschäftsbereich des HMLU sind inklusive der Dienststellen und Landesbetriebe gemäß der Vorgaben der Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes (EMA-Hessen) Energiekoordinatoren bestellt worden. Auf Grundlage der vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zur Verfügung gestellten liegenschafts- bzw. gebäudebezogenen Verbrauchsdaten für Wärme und Strom erfolgt die Prüfung von Einsparungsmöglichkeiten, um die sparsame Energieverwendung in den Dienstgebäuden der Nutzerdienststellen sicherzustellen.

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG):

Weder das HMFG noch dessen nachgeordneter Bereich, das HLfGP, unterfallen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 4 EnEfG zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems. Das HMFG ist erst im Zuge der Neubildung der Landesregierung am 18. Januar 2024 errichtet worden; die Verpflichtung nach § 6 Abs. 4 EnEfG zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems trifft jedoch öffentliche Stellen, die innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 einen bestimmten Gesamtendenergieverbrauch aufgewiesen haben. In Ermangelung einer Existenz des HMFG zum Stichtag (17. November 2023) ist es nicht Adressat dieser Verpflichtung, sodass das HMFG auch keine Vorkehrungen zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems zu treffen hat. Das HLfGP wiederum ist erst durch das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsverwaltung zum 1. Januar 2023 errichtet worden. In Ermangelung einer Existenz des HLfGP innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre vor dem 17. November 2023 ist es nicht Adressat der Verpflichtung zur Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems, sodass das HLfGP auch keine diesbezüglichen Vorkehrungen zu treffen hat.

Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI):

Das HMSI setzt zahlreiche Maßnahmen zur Energieeinsparung um. Vorkehrungen zur Einrichtung des Energie- oder Umweltmanagementsystems wurden bislang nicht getroffen. Grund hierfür ist, dass insbesondere konkretisierende Vorgaben des Bundes zum Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und die Beantwortung eines Fragenkatalogs der Länder durch den Bund noch offen sind.

Frage 8 Welche Rolle spielt der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen bei der Umsetzung der o. g. Vorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes?

Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH), als zentraler Bau- und Immobiliendienstleister der Landesverwaltung, übernimmt in den Dienststellen, die unter das Mieter-Vermieter-Modell (MVM) fallen, die Rolle der hausverwaltenden Dienststelle. In dieser Funktion obliegt ihm die Betreiberverantwortung und er ist für den ordnungsgemäßen Gebäudebetrieb zuständig. Dies schließt auch die Sicherstellung der energetischen Qualität und damit die ständige Optimierung der haustechnischen Anlagen ein. Beim LBIH nehmen die Objektleitungen die Funktion einer/eines Energiebeauftragten ein. Diese Person ist bei energierelevanten Fragen zu beteiligen und bewertet in Zusammenarbeit mit der Dienststellenleitung und der Koordination die Energieeffizienz und den Umsetzungsstand von festgelegten Zielen.

Für die sachgerechte und wirtschaftliche Energieverwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dienststellen sind gemäß Abschnitt 2.2 der EMA-Hessen die jeweiligen Dienststellenleitungen verantwortlich (Nutzungsverhalten).

In Dienststellen, die nicht unter das MVM fallen, übernehmen andere hausverwaltende Dienststellen, nicht der LBIH, die Betreiberverantwortung. Hierfür wertet der LBIH die von den hausverwaltenden Dienststellen bereitgestellten Energieverbrauchsdaten für Wärme und Strom aus.

Gemäß der EMA-Hessen übernimmt insbesondere das Competence Center Energie des LBIH folgende Aufgaben bei der Umsetzung der Vorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes:

- Erfassung, Auswertung und Aufbereitung der gebäudebezogenen Energieverbrauchsdaten,
- Durchführung von Maßnahmen des Energiesparcontracting nach Haushaltsgesetz § 5 Abs. 1;
- Vorschläge zu energiesparenden Bauunterhaltungsmaßnahmen, Einsatz energiesparender Technologien, Erfolgskontrolle der durchgeführten Maßnahmen,
- Betriebsbegehungen und Energieinspektionen,
- Erstellung von Energiekonzepten sowie
- Fortbildung für Energiebeauftragte und Haushandwerker (innen).

Frage 9 Für landeseigene Gebäude ist laut § 7 Abs. 9 HKlimaG bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Welche Fortschritte bei der Aufstellung dieses Plans wurde im Jahr 2024 erzielt?

In der Antwort bitte insbesondere auf Energieeffizienz-Maßnahmen eingehen.

Nach der Begründung zu § 7 Abs. 9 HKlimaG legt diese Vorschrift den zeitlichen Fahrplan zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bei landeseigenen Gebäuden fest. Bis zum Jahr 2026 muss für jedes landeseigene Gebäude ein Plan erstellt werden, mit welchen baulichen und administrativen Maßnahmen Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht werden wird.

In dem Maßnahmenplan werden die landeseigenen Gebäude bezüglich ihrer Weiterverwendung priorisiert und es wird eine zeitliche Staffelung festgelegt, in der die notwendigen administrativen und baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollten. Nicht festgelegt werden zunächst die tatsächlichen Maßnahmen, die notwendig sind, um die einzelnen Gebäude auf den notwendigen Nutzungs- und Bautenstand zu bringen. Die gebäudescharfe Planung, vor allem der baulichen Maßnahmen, erfolgt in zeitlich aufeinander folgenden Planungsstaffeln im Anschluss an die Vorlage des Maßnahmenplans, so dass die Umsetzung bis spätestens im Jahr 2026 begonnen werden kann.

Für die Maßnahmen wurde im Jahr 2024 mit den Planungsvorbereitungen begonnen. Mit Schreiben vom 3. Februar 2025 startete eine Abfrage an die Ressorts mit dem Ziel, eine Gesamtsicht aller landeseigenen Gebäude und ihrer Nutzungsperspektive aus Sicht der Ressorts bzw. nutzen den Dienststellen zu erlangen. Mit dem Ergebnis wird eine Priorisierung der baulichen Maßnahmen möglich sein, die eine Grundlage für den zeitlichen Fahrplan nach § 7 Abs. 9 HKlimaG bildet.

Energetische Sanierungen bei landeseigenen Gebäuden (Energieeffizienz-Maßnahmen) werden nach den hohen energetischen Standards des Hessischen Energiegesetzes vom 21. November 2022 schon jetzt geplant und durchgeführt. Die dazugehörige Richtlinie für landeseigene Gebäude konkretisiert diese Anforderungen und tritt in Kürze in Kraft.

Laufende Energieeffizienzmaßnahmen sind insbesondere das mit 236 Mio. Euro für energetische Maßnahmen ausgestattete Bauprogramm COME-Hochschulen.

Als administrative Maßnahmen gelten z. B. die Umsetzung moderner Bürokonzepte bei Bestandsbauten als Desksharing-Plus Konzepte. Die Erprobung und Einführung dieser Konzepte im Jahr 2024 hat gezeigt, dass sie sich schnell, ohne bauliche Maßnahmen und mit einem verhältnismäßig geringen Mitteleinsatz umsetzen lassen.

Wiesbaden, 18. Juli 2025

Kaweh Mansoori